

Kita-Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Stadt Angermünde

(Kita-Kostenbeitragssatzung)

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 18.03.2026 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I 2024, Nr. 10, berichtigt Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I 2025, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung
- § 90 Abs. 1, § 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) in der jeweils geltenden Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I 2004, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl. I 2025, Nr. 12, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Angermünde betreibt die Kindertagesstätten (nachfolgend Kita genannt) in ihrer Trägerschaft als einheitliche öffentliche Einrichtung „Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde“.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Angermünde werden Kostenbeiträge entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Kindertagesstättengesetzes (KitaG) nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben, soweit keine gesetzliche Beitragsbefreiung oder Beitragsbegrenzung entgegensteht.

(3) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden als Krippenkinder, Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung als Kindergartenkinder und Kinder im Grundschulalter als Hortkinder bezeichnet.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Angermünde und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich. Bei erstmaliger Aufnahme ist eine Aufnahmeuntersuchung nach § 11a KitaG notwendig.

(2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Angermünde und deren Ortsteilen ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII vorliegen.

(3) Eine Aufnahme in eine Kita kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden und erfolgt nach den geltenden Aufnahmekriterien:

1. Kriterien für Krippen- und Kindergartenkinder
 - Geschwisterkinder, die bei der Aufnahme die gleiche Einrichtung besuchen
 - Wohnortnähe und Einzugsgebiet Angermünde
2. Kriterien für Hortkinder
 - Alter bzw. Klassenstufe nach Antragseingang
 - Schulzugehörigkeit
 - Kinder in Wohngruppen

(4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Zusätzlich ist eine Bestätigung des bisherigen Trägers zur Schuldenfreiheit vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Angermünde stand.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere die personensorgeberechtigten Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (nachfolgend Kostenbeitragspflichtige/r genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Leben die personensorgeberechtigten Elternteile voneinander getrennt und lebt das Kind bei den personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

(3) Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum ersten Tag eines Monats, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird taggenau ermittelt (Höhe des festgestellten Monatsbeitrags geteilt durch die Anzahl der Tage des Monats und multipliziert mit den restlichen Tagen dieses Monats). Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt und wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie während der Schulferien, erhoben.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kita (Kostenbeiträge) zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.

(3) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Insbesondere wird ein Kostenbeitrag nach Maßgabe des § 17a Abs.1 KitaG nicht erhoben für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung oder Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfangs, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).

(6) Für die Eingewöhnungszeit der Krippenkinder (in der Regel zehn Tage) wird ein tägliche Betreuungszeit bis einschließlich sechs Stunden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensstufe ein Festbetrag erhoben, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs. (Festbetrag siehe Anlage 1)

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des im Kostenbeitragsbescheides angegebenen Zahlungsgrundes.

(3) Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten den Beitragspflichtigen belastet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BbgVwVG).

(4) Die Tagessätze nach § 11 für Gastkinder werden am Ende der Betreuung abgerechnet. Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid und begleichen den fälligen Kostenbeitrag bargeldlos unter Angabe des Zahlungsgrundes, der aus dem Bescheid hervorgeht.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach

1. dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen
2. dem vereinbarten Betreuungsumfang
3. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie
4. der Betreuungsform.

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Die Unterhaltsverpflichtung ist nachzuweisen. Wird die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht nachgewiesen, bleiben diese bei der Festsetzung des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1-3) zu entnehmen.

Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 10 v. H. je unterhaltsberechtigtem Kind bis zur Beitragsfreiheit.

(3) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt, Adoption oder nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtungen ist die Rückwirkung auf den Beginn des laufenden Kalenderjahres begrenzt.

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig berechnet.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 9, die Bestandteile dieser Kostenbeitragssatzung sind und in den Kalenderjahren 2026, 2027 und 2028 jeweils differenzierte Kostenbeiträge ausweisen.

(2) Für Hortkinder wird in den Ferien des Landes Brandenburg und an schulfreien Tagen eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben. Kosten für Freizeitaktivitäten und Ausflüge während der Ferien- und Schulfreien Zeit sind teilweise durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Hierzu zählen beispielhaft Eintrittsgelder, Fahrkosten und ähnliches.

(3) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mindestens drei Wochen (Schließzeiten ausgenommen). (z.B. Kur- und Reha-Aufenthalte)

(4) Bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit, ohne Absprache und ohne ausreichenden Grund, wird ein Kostenbeitrag von 27,09 € je angefangene Stunde erhoben.

(5) Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren sowie Kinder in der Hortbetreuung, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe der durchschnittlichen Kostenbeiträge des Trägers erhoben (siehe Anlagen 1-3).

§ 9 Einkommen/ Berechnung der Kostenbeiträge

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern; im Übrigen gilt § 2a KitaG. Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das tatsächliche Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Kostenbeitragspflichtigen, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Kostenbeiträgen zu berücksichtigen.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.

(3) Leben die Eltern des Kindes getrennt, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet.

Lebt das Kind bei beiden voneinander getrenntlebenden Elternteilen zu gleichen Teilen, wird der Kostenbeitrag je Beitragspflichtigen anteilig entsprechend seines Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und seines Einkommens erhoben.

Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft oder einer Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Beitragsermittlung unberücksichtigt.

(4) Zu Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld und Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme:

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
5. von Kindergeld
6. von Pflegegeld
7. von Bildungskrediten
8. von Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III
9. von Eigenheimförderleistungen und Baukindergeld
10. von Sitzungsgeldern für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie
11. von Auslagenersatzansprüchen des Arbeitnehmers.

(5) Personengruppen, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
6. Geringverdiener gemäß § 50 Absatz 1 und 2 KitaG

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(6) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.

1. Grundlage ist das Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung eintritt (z. B. vorher Elternzeit, Arbeitslosengeld), wird das Einkommen des laufenden Kalenderjahres auf der Grundlage vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

2. Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen:

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge, einschließlich Einmalzahlungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbstständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören insbesondere:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Einkünfte aus Mieten und Pachten sowie Kapitaleinkünfte,
- Leistungen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)
- Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge, die nach § 3 Nummern 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

3. Das Nettoeinkommen wird ermittelt, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Beitragspflichtigen, z. B. Selbstständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener sowie angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

4. Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Absatz 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

(7) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind vor Abschluss des Betreuungsvertrages und danach einmal jährlich bis zum 31.03. jeden Jahres verpflichtet, die entsprechenden Einkommensnachweise einzureichen.

(3) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen bis zum 31.03. jeden Jahres keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der Höchstbeitrag wird ermittelt aus den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Eine Neuberechnung erfolgt erst ab dem Folgemonat.

(4) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen erfolgt eine Neuberechnung des Kostenbeitrages. Eine Minderung der Kostenbeiträge bzw. Befreiung wird frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt.

(5) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder

Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.

§ 11 Besucher- und Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die während der Schließzeit in einer anderen Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Angermünde betreut werden. Grundsätzlich steht Kindern gemäß Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Ruhe und Freizeit zu. Der Träger achtet auf eine kitafreie Zeit für alle Kinder.

Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Angermünde haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kita, sofern es die Kapazität zulässt. Voraussetzung für die Betreuung eines Gastkindes ist der Abschluss eines Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese wird in sinngemäßer Anwendung des § 17b Absatz 1 KitaG festgesetzt. (siehe Anlage 1 bis 3)

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schrift- bzw. Textform.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die Kündigungsfrist auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen verkürzt werden.

(3) Bei mehr als zwei Monatsbeiträgen Zahlungsrückstand ist die Stadt Angermünde berechtigt, eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen.

(4) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

1. schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag,
2. weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen oder
3. das zu betreuende Kind innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldig gefehlt hat.

(5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung geschlossen werden.

(6) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr. Für die Rückstellung ist ein Nachweis zu erbringen.

(7) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortkinder) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres.

§ 13 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder, entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und Geschwister sowie Angaben zum Einkommen erhoben und gespeichert.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig der Stadt Angermünde mitzuteilen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Angermünde ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Rechtsgrundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, der §§ 67 ff. SGB X und der §§ 61 bis 68 SGB VIII.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 – Kita - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kinderkrippe) für das Jahr 2026

Anlage 2 – Kita - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) für das Jahr 2026

Anlage 3 – Kita - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder im Grundschulalter für das Jahr 2026

Anlage 4 - Kita - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kinderkrippe) für das Jahr 2027

Anlage 5 - Kita - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) für das Jahr 2027

Anlage 6 - Kita - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder im Grundschulalter für das Jahr 2027

Anlage 7 - Kita - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kinderkrippe) für das Jahr 2028

Anlage 8 - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) für das Jahr 2028

Anlage 9 - Kita - Kostenbeiträge zur Betreuung für Kinder im Grundschulalter für das Jahr 2028

Angermünde, den 18.03.2026

Ute Ehrhardt
Bürgermeisterin

-Siegel-